

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz – TKModG-E)
(Diskussionsentwurf – Bearbeitungsstand 2. November 2020)

Datum 20. November 2020

A. Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien e. V. bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz – TKModG-E). Der VAUNET weist darauf hin, dass die Stellungnahmefrist von zwei Wochen angesichts der Tragweite des Gesetzgebungsvorhabens und der in wesentlichen Punkten fortbestehenden Uneinigkeit zwischen den beteiligten Ministerien äußerst knapp bemessen ist. Vor diesem Hintergrund regt der VAUNET an, dass die Verbände bei Vorliegen des finalen, mit allen Ressorts abgestimmten Referentenentwurfs einen angemessenen Zeitrahmen von vier bis sechs Wochen zur Kommentierung erhalten. Die nachfolgenden Ausführungen stehen daher unter dem Vorbehalt des weiteren Gesetzgebungsverfahrens.

Der VAUNET vertritt über 150 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Telemedien veranstalten. Mit ihren TV-, Radio-, Online- und Mobile-Angeboten bereichern seine Mitglieder Deutschlands Medienlandschaft durch Vielfalt, Kreativität und Innovation. Damit das auch zukünftig so bleibt, müssen die regulatorischen, technologischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen. Als Wirtschaftsverband unterstützt der VAUNET seine Unternehmen im Dialog mit Politik und Marktpartnern beim Erreichen dieses Ziels – national und auf EU-Ebene.

Die bevorstehende TKG-Novelle bietet die Möglichkeit, einen wichtigen und längst überfälligen Schritt hin zu mehr Vernetzung und Digitalisierung in Deutschland zu erreichen. Die im europäischen Kodex für elektronische Kommunikation (2016/0288(COD)) gemachten und auf nationaler Ebene umzusetzenden Vorgaben sollen dabei innovations- und investitionsfreundliche Anreize schaffen, aber gleichzeitig auch einen wettbewerbssichernden Regulierungsrahmen kreieren. Vor allem in heutigen Krisenzeiten wird die besondere Bedeutung von effizienten und zukunftsfähigen TK-Infrastrukturen noch einmal deutlich. Im Zuge des von Bundeswirtschaftsminister Altmaier angesprochenen Belastungsmoratoriums sollte daher die kommende TKG-Novelle, wie im Übrigen auch alle zukünftigen Gesetzesinitiativen,

dahingehend überprüft werden, ob ein gerechter Ausgleich zwischen Entlastungen und Belastungen gefunden werden kann.

Medien, als Nutzer von TK-Infrastrukturen, sind dabei in besonderem Maße auf einen bestmöglichen Zugang und die gleichzeitige Ermöglichung einer effizienten Nutzung angewiesen. Ihnen kommt als Bindeglied eine erhebliche und systemrelevante Bedeutung zu, die Zuhörer, Zuschauer und Nutzer dauerhaft zu erreichen und seriös zu informieren. Gesetzliche und regulatorische Maßnahmen sollten die Situation der privaten Medien und ihre besondere gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung, nicht nur in Krisenzeiten, berücksichtigen. Auf Maßnahmen, die die Gefahr weiterer Refinanzierungsbeschränkungen und Reichweitenverluste nach sich ziehen, sollte verzichtet werden.

B. Zusammenfassung

- **Umlagefähigkeit von Breitbandanschlussgebühren in der Miete:** Nach Ansicht des VAUNET stellt der „klassische“ Kabelanschluss unverändert einen elementaren Übertragungsweg für den Rundfunk, insbesondere für das lineare Fernsehen, und Angebote auf Abruf in Deutschland dar. Eine zukünftige Lösung zur Abschaffung der Umlagefähigkeit der Breitbandanschlussgebühren sollte Reichweitenverluste vermeiden bzw. weitestmöglich minimieren, gleichzeitig aber echter Wettbewerb der Verbreitungswege ermöglicht und gefördert werden.
- **Telefonmehrwertdienste:** Der VAUNET spricht sich in Bezug auf die geplante Neuordnung sog. Massenverkehrs-Dienste zu Premium-Diensten dafür aus, dass Massenverkehrs-Dienste weiterhin gesondert im Rahmen eines eigenen Rufnummernbereichs (Gasse) behandelt werden sollten. Aufgrund der besonderen Bedeutung von Massenverkehrs-Diensten als essenzielle Elemente von Programmen bzw. Programminhalten (z. B. Voting, Umfragen, Gewinnspiele) wird angeregt, eine eigene Definition von Medien- und Massenverkehrs-Diensten im Gesetz aufzunehmen, die der besonderen Nutzung der Dienste durch Medien Rechnung trägt. Auch für geplante Änderungen im Bereich der SMS-Dienste sollten Ausnahmen für Medien- und Massenverkehrs-Dienste aufgenommen werden.
- **Markt-/Zugangsregulierung:** Grundsätzlich begrüßt der VAUNET die Änderungsvorschläge zur Marktregulierung in Teil 2 des Diskussionsentwurfes. Diese berücksichtigen im Wesentlichen die negativen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufgabe des UKW-Netzbetriebs und der darauffolgenden Veräußerung wesentlicher Infrastrukturen. Jedoch bleiben die Änderungen u. a. durch die Anknüpfung an die Feststellung beträchtlicher Marktmacht hinter dem erforderlichen Schutzniveau zurück.
- **Frequenzregulierung:** Im Hinblick auf die Frequenzordnung regt der VAUNET einige gesetzgeberische Klarstellungen zur Absicherung spezifisch rundfunkrechtlicher Erfordernisse an. Die angedachte Umstellung der Frequenzgebühren auf sog. Lenkungsgebühren wird sehr kritisch gesehen.

C. Einzelne Anmerkungen

I. Umlagefähigkeit der Breitbandanschlussgebühren

Im aktuellen Diskussionsentwurf ist gemäß Art. 14 TKModG-E beabsichtigt, § 2 Nr. 15 Betriebskostenverordnung (BetrKV) und damit die in § 2 Nr. 15b BetrKV geregelte grundsätzliche Umlagefähigkeit der Breitbandanschlussgebühren am 31. Dezember 2025 außer Kraft treten zu lassen. Der § 2 Nr. 15 BetrKV soll zudem nur auf Anlagen Anwendung finden, die vor dem 21. Dezember 2020 in Betrieb gesetzt worden sind. Der § 69 Abs. 2 TKModG-E sieht ferner eine sofortige Lösungsmöglichkeit aus der Kostenumlage für Mieter vor, wenn ihr Mietverhältnis bereits 24 Monate oder länger besteht.

Die VAUNET-Mitglieder begrüßen einen offenen Wettbewerb in der Verbreitung. Der kabelgebundene Verbreitungsweg hat dabei nach wie vor eine sehr hohe Bedeutung für den Rundfunk inklusive seiner Abrufangebote. Neben den IP-basierten Diensten, die u. a. als IPTV in „geschlossenen“ Netzen ebenfalls über Breitbandanschlüsse angeboten werden, gehört der „klassische“ Kabelanschluss unverändert zu einem der Hauptübertragungswege, insbesondere für das lineare Fernsehen in Deutschland. Laut dem kürzlich veröffentlichten Digitalisierungsbericht Video 2020 der Medienanstalten spielen Kabel und Satellit mit jeweils 44 Prozent Nutzung weiterhin eine führende Rolle bei der Fernsehübertragung. Dabei wird davon ausgegangen, dass allein gut 7,4 Millionen TV-Haushalte einen Kabelanschluss in Mehrfamilienhäusern nutzen, die ihre Kabelgebühren direkt über die Nebenkostenabrechnung abführen. Dies entspricht rund einem knappen Fünftel aller TV-Haushalte in Deutschland. Hinzu kommen Mieter, die in Mehrfamilienhäusern von ihrem Vermieter über einen anderen Breitbandstandard versorgt werden, dessen Anschlusskosten ebenfalls über die Nebenkosten abgerechnet werden, und daher z. B. über IPTV mit TV-Inhalten erreicht werden. Daten von Kabelnetzbetreibern sprechen in diesem Zusammenhang von mindestens zehn bis zwölf Millionen Haushalten, deren Anschlussgebühren über die Nebenkosten vom Vermieter abgerechnet werden. Diese differierenden Nutzerzahlen verdeutlichen die schwierige Prognoseentscheidung in Bezug auf die Folgen einer Abschaffung der Umlagefähigkeit der Breitbandanschlussgebühren für die privaten Rundfunkanbieter. Gleichermäßen ist unklar, wie die Kabelnetzbetreiber selbst, aber auch der erwünschte Wettbewerb hierauf reagieren werden. Bereits jetzt lässt sich jedoch prognostizieren, dass die Abschaffung der Umlagefähigkeit nach ersten Schätzungen teilweise Reichweitenverluste in Höhe von 5 bis 20 Prozent bei den TV-Sendern zur Folge haben könnten (mögliche Marktentwicklungen bei anderen Verbreitungswegen unberücksichtigt). Signifikante Reichweitenverluste in dieser Größenordnung würden im Ergebnis insbesondere auch für kleinere Sender erhebliche **Gefahren für die (Werbe-)Refinanzierung und Vielfaltssicherung (Anbieter- und Angebotsvielfalt)** mit sich bringen.

Im Zuge der Abschaffung der Umlagefähigkeit der Breitbandanschlussgebühren sollte eine zukünftige Lösung daher Reichweitenverluste vermeiden bzw. weitestmöglich minimieren, gleichzeitig aber echter Wettbewerb der Verbreitungswege ermöglicht und gefördert werden.

Der VAUNET spricht sich daher dafür aus, dass der angedachte Fünf-Jahres-Zeitraum bis zum Außerkrafttreten des § 2 Nr. 15 BetrKV beibehalten und nicht verkürzt werden sollte, um ein geordnetes Szenario für den Übergang zu einem offenen Wettbewerb der Verbreitungs-/Netz-/Plattformanbieter gestalten zu können. Etwaige nachteilige Folgen für verschiedene Sendeunternehmen sollten abgemildert werden. Ferner sollte nach Ansicht des VAUNET im Zuge des angedachten Übergangszeitraums darauf geachtet werden, dass zur Vermeidung von Reichweitereinbrüchen von Seiten der Netzbetreiber ausreichend Bandbreite/Kapazität für die Übertragung von Rundfunkinhalten zur Verfügung steht.

Eine die oben genannten Reichweitenverluste vermeidende Lösung unter gleichzeitiger Förderung des Wettbewerbs könnte hinsichtlich des in § 69 Abs. 2 TKModG-E vorgesehenen Opt-out Szenarios zum Beispiel eine Übergangsfrist von ein bis zwei Jahren ab Inkrafttreten sein. Auch hier würde eine solche Regelung Umstellungsprozesse abmildern und einen Übergang ermöglichen.

Im Übrigen konnte dem Anschreiben der Ministerien, das dem Diskussionsentwurf beilag, entnommen werden, dass derzeit wohl auch geprüft wird, ob eine Differenzierung zwischen Infrastrukturabgabe und Dienstinhalt sachgerecht wäre. Ein solches Konzept, wonach lediglich die Infrastrukturkosten unter explizitem Ausschluss etwaiger (fiktiv angesetzter) In-haltekosten auf den Mieter umgelegt würden, wird von Seiten des VAUNET abgelehnt, da eine solche Trennung die Gefahr von Reichweitenverlusten im Ergebnis sogar zu Lasten des Rundfunks verstärken würde. Bei einer Neugestaltung des TKG sollte zudem den medienregulatorischen Prinzipien des Medienstaatsvertrages Rechnung getragen werden, wonach es dem Gesetzgeber wichtig war, unsere Gesellschaft insbesondere mit Rundfunk- und Public Value- Inhalten versorgt zu wissen. Der diskriminierungsfreie Zugang und die Auffindbarkeit auf Plattformen sind darin als entscheidende Faktoren zur Sicherung der Meinungs- und Medienvielfalt hervorgehoben worden.

II. Regelungen zu Massenverkehrs-Diensten und SMS-Diensten

Die Mitgliedsunternehmen des VAUNET veranstalten seit über 30 Jahren eine Reihe von Programmen bzw. Programminhalten, die – in unterschiedlichem Umfang – eine Partizipation der Zuschauer vorsehen. Dies kann auf höchst unterschiedliche Art und Weise geschehen, z. B. durch eine aktive Beteiligung via Telefon bei Meinungsumfragen im Nachrichtenfernsehen, bei der Erstellung von Politikbarometern, im Rahmen eines Votings bei Casting- oder anderen Shows, oder einer (passiven) Gewinnspielteilnahme durch Anruf/SMS. Gewisse Programminhalte leben somit maßgeblich von einer regen Zuschauerbeteiligung und darüber hinaus bietet dieses Programmelement nahezu die einzige Möglichkeit einer Teilhabe für alle Zuschauergruppen gleichermaßen – live und in Echtzeit. Der VAUNET macht in diesem Zusammenhang auf zwei, unserer Ansicht nach besonders kritische Punkte aufmerksam, die mit Umsetzung eine weitere Gefährdung stabiler Refinanzierungsmöglichkeiten für vielfältige und pluralistische Medieninhalte darstellen würde und eine entsprechende, direkte Teilhabe/Beteiligungsmöglichkeit für Zuschauer verunmöglichen.

1. Massenverkehrs-Dienste als Premium-Dienste - § 3 Nr. 44 TKModG-E

Der Diskussionsentwurf sieht in § 3 Nr. 44 TKModG-E vor, dass die sog. Massenverkehrs-Dienste (0137-Nummern) zukünftig den sog. Premium-Diensten (0900-Nummern) zugeordnet werden sollen. Die dazugehörige Gesetzesbegründung begründet eine solche Einordnung lediglich mit der Aussage, dass es sich bei 0137-Rufnummern um niedrig tarifizierte Premium-Dienste handeln soll. Eine solche Einordnung hätte im Ergebnis u. a. zur Folge, dass vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit des Anrufes eine vorgeschaltete Preisansage gemäß § 107 TKModG-E zu erfolgen hat.

a) Weiterhin bestehender Bedarf für Massenverkehrs-Dienste

Nach Ansicht der VAUNET-Mitglieder besteht weiterhin ein Erfordernis der gesonderten Behandlung dieser Rufnummern im Rahmen eines eigenen Rufnummernbereichs (Gasse). Die derzeit angedachte Zuordnung zu Premium-Diensten widerspricht Sinn und Zweck der Gasse 0137 als Massenverkehrs-Rufnummern und würde den Besonderheiten von Massenverkehrs-Diensten an sich sowie den Besonderheiten der dahinterstehenden Anwendungen nicht hinreichend Rechnung tragen. Aufgrund der besonderen Bedeutung als essenzielle Elemente von Programmen bzw. Programminhalten sollten ausschließlich Massenverkehrs-Dienste weiterhin die Gasse 0137 nutzen können.

Betrachtet man die rein technischen Voraussetzungen, so sind Massenverkehrs-Dienste nach der Definition im aktuellen § 3 Nr. 11d TKG dazu bestimmt, ein hohes Verkehrsaufkommen in kurzer Zeit zu bewältigen. So müssen etwa bis zu 2 Millionen Anrufe durch die Nutzung von Informations-, Meinungsäußerungs-/Barometer-, Abstimmungs- oder Gewinnspielrufnummern von den Netzen verarbeitet werden.

Es besteht weiterhin der Bedarf, die Telekommunikationsnetze und Plattformen vor Überlastung zu schützen, denn auch im Jahre 2021 werden voraussichtlich alte PSTN-Netze weiterhin in Betrieb sein und mangels Erprobung kann nicht gewährleistet werden, dass es in den neuen NGN-Netzen bei derart hoher Netzpenetration zu keinen Störungen kommt.

b) Preisansage

Im Übrigen ist vorgesehen, das Privileg der nachgeschalteten Preisansage für Massenverkehrs-Dienste aus § 66b Abs. 2 TKG entfallen zu lassen. Die Preisansage-Verpflichtung für 0137-Rufnummern würde gemäß § 107 Abs. 1 TKModG-E nunmehr jener der Premium-Dienste entsprechen. Somit wäre dem Dienst eine Preisansage vorzuschalten.

Die bestehenden Regelungen schützen den Verbraucher jedoch bereits umfassend und genügend, was unter anderem dadurch zum Ausdruck kommt, dass im Rahmen von Televoting- und Gewinnspieldiensten im Rundfunk so gut wie keine Verbraucherbeschwerden zu verzeichnen sind. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund millionenfacher Teilnahmen besonders beachtlich und zeugt von hinreichendem Verbraucherschutz und ausreichender Kostentransparenz.

So werden die Verbraucherschutzinteressen bereits durch die heute vorhandenen Regelungen vollumfänglich gewahrt. Der Verbraucher wird im Rahmen von Televotings und Gewinnspielen durch die Regelungen des § 8a RStV bzw. § 11 MStV zusätzlich umfangreich geschützt, da hiernach besondere Anforderungen unter anderem an Transparenz, Teilnehmerschutz, Kosteninformation etc. gestellt werden und die Höhe der Kosten auf maximal 50 Cent begrenzt wird. Der Kunde wird vor Inanspruchnahme dieser Dienste bereits mehrfach über den Preis informiert. Zusätzlich entsteht in diesem Bereich vollständige Kostentransparenz in Form der nachgeschalteten Preisansage. Die Regelung würde den Kunden bevorzugen, ihm die Teilhabe an der Programmgestaltung nehmen, die angebotenen Dienste wirtschaftlich erheblich beeinträchtigen und im Ergebnis auch einen Eingriff in die Programmautonomie der privaten Rundfunkveranstalter darstellen.

Im Rahmen von Voting- und Gewinnspiel-Diensten des Rundfunks ist dabei insbesondere bedeutsam, dass den Verbrauchern die anfallenden Kosten deshalb besonders bewusst sind, weil die Teilnahme an dem jeweiligen Dienst, ausschließlich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu dessen Bewerbung inklusive der entsprechenden vollständig transparenten Preisangabe erfolgt. Somit entstehen den Verbrauchern in der Regel nur dann Kosten, wenn der Anruf unmittelbar im Anschluss an die Bewerbung der Rufnummer mitsamt der damit einhergehenden Kosteninformationen erfolgt und nicht etwa zu einem anderen, beliebigen Zeitpunkt, zu welchem der Verbraucher sich ggf. nicht mehr genau an die anfallenden Kosten erinnert.

Aus technischer Sicht führen vorgeschaltete Preisansagen zu einer Vervielfachung der durchschnittlichen Dauer eines 0137-Anrufs. So dauert eine vorgeschaltete Preisansage länger als eine nachgeschaltete und erfordert zudem einen zusätzlichen Zeitraum zwischen Preisansage und Beginn der Entgeltspflichtigkeit. Bei einem Telefonvoting mit über 2 Millionen Anrufen binnen weniger Minuten würde dies zu einer Vervielfachung der durchschnittlichen Belegungsdauer führen, was wiederum die Massenlastzeit für Telekommunikationsnetze entsprechend erhöhen würde. Zusätzliche Belastungen der Plattformen und Einschränkungen der Massentauglichkeit wären die Folgen. Dies ist insbesondere deshalb kritisch zu sehen, da die vorgeschalteten Preisansagen nunmehr von den jeweiligen Netzbetreibern des Anrufernetzes abgespielt werden müssen. Bisher wird die Preisansage von speziellen Mass-Calling-Plattformen des Empfängernetzes vorgenommen, die in der Lage sind, auch etwa 2 Millionen Preisansagen binnen weniger Minuten abzuspielen. Plattformen kleinerer oder lokaler Netzbetreiber des Anrufernetzes sind hingegen nicht dafür konstruiert, derart hohe Volumina an Preisansagen abzuspielen.

Im Übrigen gibt der VAUNET zu bedenken, dass der Zeitpunkt der Preisansage für Massverkehrsdienste bereits Gegenstand unterschiedlicher Stellungnahmen von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung in den Gesetzesberatungen in den Jahren 2005 bis 2006 im Rahmen der damaligen TKG-Novelle war (vgl. BT-Drs. 16/2581, S. 30 sowie BT-Drs. 15/5213, S. 25). Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen fiel die Entscheidung zu Gunsten einer nachgeschalteten Preisansage, da der Verbraucher durch die Preisangabe (§ 106 TKModG-E) bereits im Vorfeld umfassend informiert wird.

c) Übergeordneter Lösungsvorschlag

Aufgrund der besonderen Bedeutung als essenzielle Elemente von Programmen bzw. Programminhalten sollten ausschließlich Massenverkehrs-Dienste die Gasse 0137 nutzen können. Dies könnte etwa durch eine **eigene Definition von Medien- und Massenverkehrs-Diensten** realisiert werden, die der besonderen Nutzung der Dienste durch Medien Rechnung tragen würde. Darüber hinaus plädiert der VAUNET für die **Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Medien- und Massenverkehrs-Dienste, die entsprechend dem bisherigen § 66b Abs. 2 TKG eine nachgeschaltete Preisansage vorsehen würde.**

„Medien- und Massenverkehrs-Dienste“: Premium-Dienste, die insbesondere aufgrund ihrer Bewerbung in einer Sendung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 MStV während oder kurz nach der Ausstrahlung

- entweder sprachgestützt insbesondere im Rufnummernbereich (0)137 durch Anrufe mit kurzer Belegungsdauer in einer oder mehreren kurzen Zeitspanne(n) zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität;
- oder nichtsprachgestützt im Bereich der Kurzwahl-Datendienste durch Versand von Textnachrichten an Kurzwahlen

zu einem hohen Verkehrsaufkommen führen können.“

Dabei umfasst der Begriff der Sendung zum einen die maßgeblichen Medien, die Massenverkehr auslösen können: Fernsehen, Hörfunk, Live-Streaming (zusätzliche parallele oder gleichzeitige Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet), Web-Casting (ausschließliche Übertragung von Rundfunkprogrammen über das Internet). Zum anderen wäre die Klausel durch den „insbesondere“ Verweis offen gestaltet.

Alternativ spricht sich der VAUNET dafür aus, die bisherige Definition der Massenverkehrs-Dienste nach § 3 Nr. 11d TKG beizubehalten, und eine dem bisherigen § 66b Abs. 2 TKG entsprechende Regelung zur nachgeschalteten Preisansage aufzunehmen.

2. Regelung zu SMS-Diensten

Auch im Bereich der SMS-Dienste ist beabsichtigt, einige Änderungen vorzunehmen, die der VAUNET kritisch bewertet.

a) Preisanzeige § 108 TKModG-E

Der bisherige § 66c TKG sah eine Preisgrenze von 2 € für die Verpflichtung zur Bestätigung von Preisinformation vor (sog. Handshake). Diese Regelung wird im neuen § 108 TKModG-E aufgegeben.

Eine solche Regelung hat zur Folge, dass nunmehr anstatt je eine SMS des Teilnehmers und eine des Inhaltsdienstanbieters (Teilnahme-SMS und Bestätigungs-Antwort) je zwei SMS des

Teilnehmers und zwei des Inhaltsdiensteanbieters (Teilnahme-SMS, Preisinformationen, Bestätigung, Bestätigungs-Antwort) erforderlich sind. Niedrig tarifierte und damit verbraucherfreundliche Teilnahme-SMS wären aufgrund der Kosten der zusätzlichen SMS damit nicht mehr wirtschaftlich betreibbar. Im Übrigen würde das Handshake-Erfordernis den Teilnahmeprozess z. B. bei schnellen Televoting-Teilnahmen derart verkomplizieren und in die Länge ziehen, dass eine kurzfristige Teilnahme bzw. eine mehrfache Teilnahme kurz hintereinander deutlich erschwert wird. Die Mehrfachteilnahme wird je nach Programminhalt von einigen Zuschauern gerne genutzt, ohne dass zuvor auf diese Möglichkeit hingewiesen oder darauf im Rahmen von Promotion aufmerksam gemacht wurde. Die Mehrfachteilnahme ist damit als autonome Handlung eines mündigen Verbrauchers einzuordnen, der keiner weiteren verbraucherschutzrechtlichen Bevormundung bedarf.

b) Rufnummernübermittlung § 117 TKModG-E

Der § 117 TKModG-E sieht vor, dass bei sog. Rück-SMS als Absender vollständige signifikante Rufnummern des deutschen Nummernraumes übermittelt werden sollen. Kurzwahlen dürfen hierbei nicht verwendet werden. Es muss befürchtet werden, dass eine solche Maßnahme zu Missverständnissen und vermehrten Beschwerden von Seiten der Verbraucher führen wird. Generierte SMS-Antworten würden nicht von der adressierten Nummer gesendet werden und würden sich in unterschiedlichen Chat-Verläufen wiederfinden. Die vorgesehene Regelung stellt für den Endnutzer auch im Hinblick auf die Geltendmachung von Beschwerden oder ähnlichem keine Erleichterung dar. Denn die bisher im Rahmen von Medien- und Massenverkehrs-Diensten eingesetzten Kurzwahlnummern können eindeutig und lückenlos dem dahinterstehenden Anbieter zugeordnet werden. Dies ist sowohl bei sog. exklusiven Nummern, bei denen die jeweilige Kurzwahl-Nummer ausschließlich von einem Anbieter genutzt wird, gewährleistet, als auch bei sog. shared Nummern. Denn bei diesen werden die Kurzwahlen zwar von mehreren Anbietern genutzt, die verwendeten Keywords hingegen sind den jeweiligen Anbietern eindeutig und lückenlos zuordenbar.

c) Lösungsvorschlag

Der VAUNET setzt sich dafür ein, in beiden Fällen Medien- und Massenverkehrs-Dienste von den Regelungen zur Preisanzeige und Rufnummernübermittlung auszunehmen, alternativ die bisherigen Regelungen beizubehalten.

Die angedachten Regelungen widersprechen ebenso dem Wesen von Massenverkehrs-Diensten, welche durch eine Vielzahl von Transaktionen innerhalb eines kurzen Zeitraumes gekennzeichnet sind. Der Schutzbedarf des Kunden ist hier weitaus geringer, da dem Endnutzer der Dienst und die sich daraus ergebenden Kosten bereits im Vorfeld bekannt und bewusst sind. Die bisher anfallenden Kosten von 0,50 € orientieren sich historisch betrachtet an den Kosten einer Postkarte; es handelt sich dabei somit nicht um die Vergütung für eine zusätzliche Leistung, sondern lediglich um die Vergütung für die Transportleistung. Zudem greifen auch an dieser Stelle die bereits erwähnten besonderen Preisangabe-Erfordernisse des § 106 TKModG-E sowie die besonders verbraucherschützenden Regelungen nach § 8a RStV bzw. § 11 MStV. Dadurch ist – im Gegensatz zu anderen Diensten – sichergestellt, dass

dem Verbraucher die anfallenden Kosten zum Zeitpunkt der Teilnahme aufgrund der unmittelbar zuvor erfolgten, umfangreichen Kosteninformation besonders präsent sind.

III. Weitere regulatorische Aspekte

Darüber hinaus beinhaltet der Diskussionsentwurf in seinen einzelnen Teilen zahlreiche Aspekte, die von entscheidender Bedeutung für den privaten Rundfunk, insbesondere auch für das Radio sind.

1. Allgemeiner Teil

a) Zweck des Gesetzes, Anwendungsbereich - § 1 TKModG-E

Der Diskussionsentwurf enthält keine vollständige Umsetzung des Art. 1 der Richtlinie (EU) 2018/1825 vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Kodex). Art. 1 Abs. 3 Kodex verweist in lit. b u. a. darauf, dass die von der Union oder den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Unionsrecht getroffenen Maßnahmen zur Verfolgung von Zielen, insbesondere in Bezug auf die Regulierung von Inhalten und die audiovisuelle Politik, vom Kodex unberührt bleiben.

Der flankierende Erwägungsgrund 7 des Kodex stellt auch noch einmal klar, *„dass diese Richtlinie nicht die Inhalte von Diensten, die über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitgestellt werden, wie Rundfunkinhalte oder Finanzdienste und bestimmte Dienste der Informationsgesellschaft betrifft; er lässt alle Maßnahmen unberührt, die auf Unionsebene oder im Einklang mit dem Unionsrecht auf der Ebene der Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Dienste getroffen werden, um die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu fördern und die Wahrung des Pluralismus der Medien sicherzustellen“*.

Der VAUNET regt an, diese Ergänzung des Art. 1 Abs. 3 Kodex, auch vor dem Hintergrund der Vermeidung etwaiger Unstimmigkeiten im Rahmen des erforderlichen Notifizierungsverfahrens, im Gesetzestext aufzunehmen.

b) Ziele und Grundsätze der Regulierung - § 2 TKModG-E

Der Diskussionsentwurf sieht eine Streichung des § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG vor. Dieser statuiert die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen, auch unter Berücksichtigung der Belange des Rundfunks, als eines der Ziele der Regulierung.

Die Streichung überrascht. Sie widerspricht nicht nur dem bereits oben erwähnten Art. 1 Abs. 3 Kodex i. V. m. Erwägungsgrund 7, sondern auch Art. 45 Abs. 5 lit. d Kodex, der - zur Rechtfertigung von Maßnahmen zur Sicherung von Zielen von allgemeinem Interesse - die Förderung kultureller und sprachlicher Vielfalt und Medienpluralismus, beispielsweise durch die Erbringung von Hörfunk- und Fernsehdiensten, benennt.

Im Ergebnis sollte der derzeitige § 2 Abs. 2 Nr. 7 TKG nicht gestrichen bzw. erneut im Gesetzestext aufgenommen werden.

Im Übrigen wird angeregt, bei § 2 Abs. 7 TKModG-E die Neuerungen des Medienstaatsvertrages zu umfassen, und die Belange des Rundfunks und rundfunkähnlicher Telemedien unabhängig von der Art der Übertragung auch bei Verhandlungen zu und Abschluss von internationalen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Der Verweis auf die medienrechtlichen Bestimmungen der Länder sollte zudem erhalten bleiben.

Die vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen dabei die Fortentwicklung des verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriffes durch den Medienstaatsvertrag. Ferner wird der bisherige Begriff der „vergleichbaren Telemedien“ ersetzt und auf Telemedien erweitert, denen nach den Regelungen des Medienstaatsvertrages besondere Bedeutung im Hinblick auf den Rundfunk und die Vielfaltssicherung zukommt.

Die sich hieraus ergebenden redaktionellen Folgeänderungen sind, dort wo es angebracht ist, zu beachten. Insbesondere im Hinblick auf die Verwendung des Begriffes „Rundfunk“ im Diskussionsentwurf wird angeregt, zur Klarstellung die Formulierung „Rundfunk und Telemedien im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1“ zu verwenden.

2. Marktregulierung

Im Grundsatz begrüßt der VAUNET die Änderungsvorschläge zur Marktregulierung in Teil 2 des Entwurfs ausdrücklich. Dieser berücksichtigt die (negativen) Erfahrungen im Zusammenhang mit der Aufgabe des UKW-Sendernetzbetriebs durch MEDIA BROADCAST und der darauffolgenden Veräußerung wesentlicher Infrastrukturen. Die Möglichkeit, die Zugangs- und Entgeltregulierung auch auf den Betrieb „zugehöriger Einrichtungen“ zu erstrecken, die Pflicht der Infrastrukturunternehmen zur frühzeitigen Anzeige einer geplanten Netzveräußerung und deren regulatorische Begleitung sowie die Beseitigung der Berücksichtigungsfähigkeit von Wechselkosten bei der Berechnung von Zugangsentgelten erachtet der VAUNET für erforderlich und sachdienlich.

Bevor der VAUNET zu den genannten Regelungen im Detail Stellung bezieht, wird jedoch ebenso grundsätzlich darauf hingewiesen, dass diese angesichts der besonderen Bedeutung des Rundfunks und der fortbestehenden Wettbewerbshindernisse im Bereich des UKW-Sendernetzbetriebs insgesamt hinter dem erforderlichen Schutzniveau zurückbleiben. Insbesondere knüpfen die Zugangs- und Entgeltregulierung nach wie vor an die Feststellung beträchtlicher Marktmacht bezüglich der entsprechenden Vorleistungen an und stehen daher **unter Vorbehalt eines aufwändigen Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahrens nach §§ 8 und 9 TKModG-E**. Die Erfahrungen im Zuge des Infrastrukturverkaufs durch die MEDIA BROADCAST GmbH verdeutlichen jedoch die Notwendigkeit, den Fortbestand der terrestrischen Rundfunkverbreitung durch zusätzliche eigenständige Gewährleistungen abzusichern. Angesichts des besonderen öffentlichen Interesses an einem vielfältigen Rundfunkangebot und der nach wie vor hohen Marktzugangsschranken ist es geboten, die eingangs genannten Änderungsvorschläge zur effektiven Sicherstellung der terrestrischen

Rundfunkverbreitung **unabhängig von der Feststellung beträchtlicher Marktmacht** zu regeln. Solche rundfunkspezifischen Regelungen sollten zugunsten der Marktteilnehmer für jeden **Einzelfall ein subjektives Recht auf Zugang zu allen relevanten Einrichtungen der Rundfunkübertragung unter wirtschaftlich angemessenen und diskriminierungsfreien Konditionen** vorsehen. Das ließe sich z. B. durch einen Rechtsfolgenverweis auf die genannten Vorschläge (Zugangsrecht, Vorschriften zur Netzveräußerung, Entgeltregulierung) innerhalb der Vorschriften zur Rundfunkübertragung erreichen.

Zu den genannten Änderungsvorschlägen im Bereich der Marktregulierung nimmt der VAUNET darüber hinaus wie folgt Stellung:

a) Zugangs- und Entgeltregulierung der UKW-Infrastruktur

Die Möglichkeit der Zugangs- und Entgeltregulierung nach §§ 24 Abs. 1, 36 Abs. 1 TKModG-E erstreckt sich künftig auf alle „Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen“, und **erfasst dabei ausdrücklich auch den Zugang zu den baulichen Anlagen** solcher Unternehmen – selbst dann, wenn diese nicht Teil des sachlichen Marktes sind, § 24 Abs. 3 Nr. 10 TKModG-E. Die bisherige Beschränkung der Marktregulierung auf Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die die Bundesnetzagentur (BNetzA) einer eigenständigen Analyse des Marktes für Sendestandorte in der Vergangenheit trotz festzustellender Marktzutritts-schranken entgegenhielt (vgl. Kapitel 11.1.3. der Festlegung der BNetzA zu Markt Nr. 18 der Empfehlung 2003 vom 23. Juni 2020), entfällt damit.

Der VAUNET begrüßt diese vom VAUNET seit Längerem geforderte Einführung der Regulierbarkeit der dem Sendernetzbetrieb vorgelagerten Märkte und damit **der Möglichkeit, Betreibern von passiver Infrastruktur wie Türmen und anderen Trägerstrukturen mit beträchtlicher Marktmacht Zugangsverpflichtungen aufzuerlegen und ihre Zugangsentgelte zu regulieren**. Zugleich jedoch verweist der VAUNET einschränkend auf seine einleitenden Ausführungen: Der „Wasserkopf“ einer vorherigen Marktdefinition und -analyse steht der für eine dauerhafte Sicherstellung eines vielfältigen Hörfunkangebots erforderlichen Möglichkeit einer effektiven, einzelfallbezogenen Überprüfung durch die BNetzA im Wege.

b) Anzeigepflicht bei Absicht der Netzveräußerung

Nach dem Regelungsvorschlag in § 32 Abs. 6, Abs. 1, 2 TKModG-E sind Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht künftig verpflichtet, der BNetzA neben der Außerbetriebnahme und der Ersetzung von Netzen **auch ihre Absicht, das Netz oder Teile davon zu veräußern, rechtzeitig anzuzeigen**. Der Migrationsprozess verläuft im Anschluss unter der Kontrolle und nach Maßgabe der Bedingungen der BNetzA, § 32 Abs. 6, 3 TKModG-E.

Die Einführung einer frühzeitigen regulatorischen Begleitung der Netzveräußerung ist angesichts der Erfahrungen aus der Vergangenheit auch aus Sicht des Rundfunks dringend geboten. Der im TKModG-E vorgesehene bloße Verweis auf die für die Außerbetriebnahme oder Ersetzung des Netzes vorgesehenen Regelungen wird den spezifischen Risiken der Netzveräußerung entgegen der Entwurfsbegründung (TKModG-E, Besonderer Teil, S. 288) allerdings

nicht gerecht. **Bereits der Zeitpunkt der Anzeigepflicht bleibt insoweit unklar.** Hier erachtet der VAUNET zur Vermeidung der Schaffung vollendeter Tatsachen durch die beteiligten Parteien die ausdrückliche Aufnahme der Anzeigepflicht **mindestens ein Jahr vor dem Verkauf** (und nicht etwa der Übereignung) der Netze für geboten. Der allgemeine Verweis auf die „Verfügbarkeit alternativer Zugangsprodukte“ (§ 32 Abs. 3 Satz 3 TKModG-E) ist ebenfalls ungenügend. Für den Rundfunkbereich ist vielmehr nach dem allgemeinen Rechtsgedanken des § 566 BGB („Kauf bricht nicht Miete“) zugunsten der Marktteilnehmer Bestandsschutz hinsichtlich ihres unveränderten Zugangs zu den für ihre Wertschöpfungsstufe jeweils maßgeblichen Einrichtungen unter Fortbestand der vereinbarten Bedingungen zu gewährleisten.

Zudem weist der VAUNET in Anknüpfung an die entsprechende Position des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und Digitale Infrastruktur zur TKG-Novelle im Eckpunktepapier vom 21. Februar 2019 (S. 13) darauf hin, dass **die Anzeigepflicht und regulatorische Begleitung des Migrationsprozesses ausdrücklich auf den Verkauf der „zugehörigen Einrichtungen“ im Sinne des § 3 Abs. Nr. 75 TKModG-E zu erstrecken** ist. Auf den Vorleistungsmärkten des Sendernetzbetriebes bestehen erhebliche wettbewerbliche Defizite, die eine Kontrolle der Veräußerung passiver Infrastruktur durch die BNetzA unverzichtbar macht.

c) Beseitigung der Berücksichtigungsfähigkeit von Wechselkosten

Die geplante Neuregelung in § 40 Abs. 4 TKModG-E sieht vor, dass **Aufwendungen, „die auf einem Wechsel in der Person des Unternehmens beruhen“, im Rahmen der Entgeltregulierung künftig weder bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (KeL) noch als Aufwendungen Berücksichtigung finden.** Auch dieser Regelungsvorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist zur Sicherstellung des beschriebenen Regelungsziels, nach einem Übergang von Eigentum an Infrastrukturen oder einem Wechsel des Dienstleisters, etwaige Mehrkosten im Vergleich zum Betrieb durch das ursprüngliche Unternehmen zu verhindern (TKModG-E, Besonderer Teil, S. 298), und im Sinne der Rechtssicherheit eine Konkretisierung des Anwendungsbereichs der Vorschrift geboten. **Es ist anhand eines nicht abschließenden Katalogs von Beispielen klarzustellen, welche Kosten regelmäßig „auf einem Wechsel in der Person des Unternehmens beruhen“. Darüber hinaus unterstreicht der VAUNET seine Forderung, zugunsten der Radioveranstalter hinsichtlich des Infrastrukturzugangs und Sendernetzbetriebs grundsätzlich den Fortbestand vereinbarter Konditionen durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zu gewährleisten.**

c) Streichung des § 27 TKG – Ziel der Entgeltregulierung

§ 27 TKG, der sich mit den Zielen der Entgeltregulierung beschäftigt, und u. E. Prüfungspflichten für die BNetzA beinhaltet, wurde gestrichen. Der Abs. 3 enthält dabei Vorgaben zu Informations- und Beteiligungspflichten ggü. Landesmedienanstalten für den Fall, dass Belange des Rundfunks und vergleichbarer Telemedien betroffen sind.

Die diesbezügliche Begründung verweist lediglich auf die Aufnahme der Zielsetzung der bisherigen § 27 Abs. 1 und 2 im Rahmen des § 36 TKModG-E. Die Streichung des Abs. 3 wird nicht näher begründet.

Es erscheint sinnvoll, den wortgleichen § 27 Abs. 3 TKG auch innerhalb der §§ 35 bzw. 36 TKModG-E zu verorten.

3. Telekommunikationsendeinrichtungen und Rundfunkübertragung

a) Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten - § 72 TKModG-E

§ 72 Abs. 3 und 4 TKModG-E schreibt die bislang in § 48 Abs. 4 und 5 TKG geregelten Interoperabilitätsanforderungen an Autoradios und erstmalig bereitgestellte Verbraucher-Radios, die ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht werden (§ 227 Abs. 3 TKModG-E), unverändert fort. Insoweit verweist der VAUNET erneut auf seine in der Vergangenheit, zuletzt zu den Referentenentwürfen für ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKGÄndG), vorgetragene Argumente und Vorschläge zur Einführung eines möglichst technologieneutralen Regelungswortlauts sowie der wünschenswerten Einbeziehung weiterer, insbesondere mobiler Endgeräte (vgl. unsere Stellungnahmen vom 23. Januar 2019 sowie vom 2. April 2019).

b) Interoperabilität der Übertragung digitaler Signale von Rundfunk und rundfunkverwandten Telemedien – neue Ergänzung in § 72 TKModG-E

Der bisherige § 49 TKG, der die Interoperabilität der Übertragung digitaler Fernsehsignale betraf, ist ersatzlos weggefallen. Das ursprüngliche Ziel der Vorschrift – die Förderung des Wettbewerbs auf den Märkten der Übertragung digitaler Rundfunksignale – besteht jedoch weiterhin vor allem im Hinblick auf den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang der Diensteanbieter und Rundfunkveranstalter zu den Distributionsplattformen bzw. zu den Geräten der Endnutzer fort.

Es wird angeregt, die in § 49 Abs. 2 TKG beschriebenen Verpflichtungen der Anbieter von Anwendungs-Programmierschnittstellen sowie die prozeduralen Umrahmungen der Abs. 3 und Abs. 4 auch im TKModG im Rahmen des § 72 erneut aufzunehmen.

4. Frequenzordnung

a) Ziele der Frequenzregulierung - § 84 TKModG-E

Die im neu eingefügten § 84 TKModG-E formulierten Ziele der Frequenzregulierung sollen neben die allgemeinen Regulierungsziele des § 2 TKModG-E treten. Laut Begründung dient der Paragraph der weitgehenden Umsetzung des Art. 45 Kodex.

Umso mehr erstaunt, dass sich die bereits oben beschriebenen Ziele des Art. 45 Abs. 5 lit. d Kodex - die Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Medienpluralismus, beispielsweise durch die Erbringung von Hörfunk- und Fernsehdiensten - nicht in § 84 TKModG-E wiederfinden.

In diesem Zusammenhang sollte der § 84 Abs. 1 Nr. 2 TKModG-E wie folgt ergänzt werden:

„Ziele der Frequenzregulierung sind:

2. die Frequenzzuweisung, die Frequenznutzung und die Frequenzzuteilung gemäß objektiven, transparenten, wettbewerbsfördernden, nichtdiskriminierenden und angemessenen Kriterien **sowie zur Förderung von Vielfalt nach Maßgabe medienrechtlicher Bestimmungen der Länder,**“

Eine weitere Ergänzung sollte in § 84 Abs. 2 Nr. 5 TKModG-E vorgenommen werden:

„(2) Die Bundesnetzagentur handelt bei der Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ziele im Einklang mit § 195 und mit der Entscheidung Nr. 676/2002/EG, indem sie unter anderem

5. die gemeinsame Nutzung von Frequenzen durch gleichartige oder unterschiedliche Frequenznutzungen im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht **und, soweit Belange des Rundfunks im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen sind, im Einklang mit den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder** fördert,“

b) Befristung und Verlängerung der Frequenzzuteilung - § 89 TKModG-E / Zeitliche Koordinierung der Frequenzzuteilungen - § 91 TKModG-E

Sowohl bei den allgemeinen Kriterien der Verlängerung gemäß § 89 Abs. 3 Unterabsatz 2 TKModG-E als auch bei den möglichen Voraussetzungen für eine Überschreitung der Zuteilungsfrist gemäß § 91 Abs. 2 TKModG-E sollten auch kritische Infrastrukturen inklusive Rundfunk als einzelne Punkte aufgenommen werden. Vor allem die Corona-Pandemie hat noch einmal die besondere Stellung des Rundfunks als kritische Infrastruktur und systemrelevantes Gut verdeutlicht. Dabei stellt vor allem der störungsfreie Betrieb des Rundfunks für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und die Sicherstellung einer demokratischen Öffentlichkeit in Deutschland einen wichtigen Faktor dar. Zumindest eine Berücksichtigung dieses Umstandes in der Gesetzesbegründung wäre wünschenswert. Im Übrigen hat die in § 89 Abs. 3 Satz 1 TKModG-E für Breitbanddienste geplante Frequenzzuteilung für eine Laufzeit von mindestens 15 Jahren keine Auswirkung auf den Rundfunk, denn dort bleibt es bei der Bindung der BNetzA an die Dauer der rundfunkrechtlichen Zuweisung, § 93 Abs. 1 Satz 9 TKModG-E.

c) Frequenzzuteilung für Rundfunk, Luftfahrt, Seeschifffahrt, Binnenschifffahrt und sicherheitsrelevante Funkanwendungen - § 93 TKModG-E

Der VAUNET erachtet es als geboten, die in § 93 Abs. 1 TKModG-E unverändert fortgeschriebene Ausgestaltung der Frequenzzuteilungen im Rundfunkbereich um eine Regelung zu der

bei der digitalen Frequenznutzung künftig vermehrt zu erwartenden gemischten Nutzung von Multiplexen (z. B. DAB+) durch mehrere Inhabitanbieter zu ergänzen. Dies würde zugleich dem Ziel der effizienten Frequenznutzung entsprechen. Die neu einzufügende Regelung sollte den Inhabitanbietern die einverständliche Auswahl eines gemeinsamen Sendernetzbetreibers ermöglichen.

Im Hinblick auf §§ 88, 93 ff. TKModG-E wiederholt der VAUNET seine langjährige Forderung, dass bei der Frequenzteilung für die Übertragung von Rundfunk an die Stelle der Benehmenherstellung mit den zuständigen Landesbehörden die Erzielung eines Einvernehmens treten sollte.

d) Bestandteile der Frequenzteilung - § 96 TKModG-E

§ 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKModG-E sieht für die Zukunft die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung der zugeteilten Frequenzen vor, die zudem bereits zur „Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen“ erfolgen kann. Der TKModG-E geht damit deutlich über die Vorkehrungen in § 60 Abs. 2 Satz 2 TKG hinaus. Im Rundfunkbereich würden derart weitgehende Änderungsmöglichkeiten in Konflikt mit der Entscheidungsverantwortung der zuständigen Länderbehörden bzw. der Landesmedienanstalten treten. Keinesfalls darf über den Umweg des § 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 TKModG-E eine Verlagerung der dem Rundfunk zugewiesenen Frequenzen im Allgemeinen oder eine Änderung der Frequenz eines bestimmten Rundfunkprogramms im Speziellen erfolgen. Es ist daher eine über § 96 Abs. 2 Satz 5 TKModG-E hinausgehende, klarstellende Regelung aufzunehmen, wonach die Befugnis zur nachträglichen Frequenzänderung im Rundfunkbereich die Maßgeblichkeit der Entscheidung der zuständigen Landesbehörde über die Zuweisung der Frequenznutzung nach § 93 Abs. 1 TKModG-E unberührt lässt.

e) Widerruf der Frequenzteilung, Verzicht - § 99 TKModG-E

Klarstellungsbedarf besteht auch bei § 99 Abs. 7 TKModG-E, der die bislang in § 63 Abs. 4 Satz 1 TKG vorgesehene Regelung zur Verlängerung der zum 31. Dezember 2015 befristeten Frequenzteilungen für den analogen Hörfunk auf UKW entfallen lässt. Unserem Verständnis nach kann die unkommentierte Streichung allein dem Umstand geschuldet sein, dass das Ziel eines bestimmten Auslaufdatums für den UKW-Hörfunk mittlerweile aufgegeben wurde. Dies beurteilt der VAUNET positiv. Allerdings verleiht der VAUNET seiner Besorgnis Ausdruck, dass das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung zukünftig als Anlass zum Widerruf von Frequenzteilungen für den analogen Hörfunk begriffen werden kann. Der VAUNET erachtet eine klarstellende Regelung für geboten, welche die unveränderte Fortgeltung der zugeteilten Frequenzen für den UKW-Hörfunk zum Gegenstand hat.

5. Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes – Art. 55 TKModG-E / §§ 218, 220 TKModG-E

Die Gebühren für die Zuteilung von Frequenzen sollen dem Lenkungszweck untergeordnet werden. Dazu heißt es in Art. 55 TKModG-E, der gemäß Art. 56 Abs. 3 TKModG-E am 1. Oktober 2021 in Kraft treten soll: „Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung von Frequenzen nach §§ 88, 89 sind abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser Güter sicherstellen.“

Dies muss insoweit kritisch gesehen werden, als dass der VAUNET neben grundsätzlichen Bedenken gegen den – telekommunikationsrechtlichen – Lenkungszweck bezüglich medienrechtlicher Rundfunknutzung die begründete Sorge hat, dass die Kosten für terrestrischen Rundfunk nicht nur in Zukunft erheblich steigen könnten, sondern auch bestehende Netze zusätzlich belastet werden. Es erscheint verfehlt, einen Lenkungszweck einführen zu wollen, der vorrangig über Kosten Rundfunknutzungen steuern will und gleichzeitig Aspekte der Vielfaltssicherung nicht beachtet. Wie der VAUNET bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Achten Verordnung zur Änderung der Frequenzgebührenverordnung vom 10. April 2019 ausgeführt hat, ergeben sich im Rahmen der geplanten Neuausrichtung noch zahlreiche offene Fragestellungen, die sowohl mit den Betroffenen als auch mit den Ländern diskutiert werden sollten. Diese konnten trotz eines Gesprächsangebots unsererseits an die BNetzA bisher nicht abschließend geklärt werden.

Gemäß Gesetzesbegründung dienen die geplanten Änderungen in § 220 TKModG-E der Umsetzung des Art. 42 Kodex. Eine rechtliche Verpflichtung zur Ausrichtung der Gebührenbemessung nach dem Lenkungszweck kann dem Artikel jedoch nicht entnommen werden. Im Übrigen relativieren die flankierenden Erwägungsgründe Nr. 100 ff. des Kodex, auf die auch in der Gesetzesbegründung Bezug genommen wird, den Lenkungszweck selbst. So heißt es etwa in ErwG. 108 Kodex, dass Maßnahmen unberührt bleiben sollen, die Zielen von allgemeinem Interesse dienen, insbesondere im Hinblick auf eine Regulierung von Inhalten und auf die audiovisuelle Politik und die Medienpolitik. Eine Berücksichtigung dieser Aspekte ist somit bereits im Kodex selbst angelegt und sollte zwingend im Rahmen etwaiger Änderungen des § 220 TKModG-E mitaufgenommen werden.

Zudem sollten, vor dem Hintergrund der dienenden Funktion der Telekommunikation gegenüber dem Rundfunk, die ausdrücklich in § 2 Abs. 7 TKModG-E als Regelungsziel genannten Belange des Rundfunks und rundfunkähnlicher Telemedien bei der Bemessung der Gebührenhöhe und der Festlegung der Faktoren ihrer Ermittlung berücksichtigt und im Gesetz fixiert werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dem Ziel einer möglichst effizienten Frequenznutzung das stets höherrangige Ziel der Meinungsvielfalt gegenübersteht. Die derzeitige Formulierung eröffnet Spielräume für administrative und wirtschaftliche Rahmenbedingungen, die sich auf Art und Umfang der Realisierung von Rundfunkangeboten auswirken können. Das bloße Abstellen auf den Lenkungszweck wird der besonderen hier betroffenen Interessenlage damit in keiner Weise gerecht.

Der VAUNET schlägt daher vor, die derzeitigen Regelungen für den Rundfunk (Bemessung der Gebührenhöhe nach Aufwand) beizubehalten oder alternativ Regelungen unter zwin- gender Berücksichtigung der Belange des Rundfunks aufzunehmen.

IV. Begriffsbestimmungen - § 3 TKModG-E

- Anwendungs-Programmierschnittstelle - Nr. 4

Die Formulierung wird als zu eng angesehen. Es wird empfohlen, diese im angemessenen Umfang zu erweitern, damit Regelungen zur Chancengleichheit und Auffindbarkeit von Rundfunk über die in Teil 4 geregelten Interoperabilitätsvorschriften auch von Seiten des Telekommunikationsrechts angemessen z. B. im Hinblick auf neue Geräte- und Plattform- konstellationen (z. B. Smart Speaker) flankiert werden.

- Telekommunikationsnetz, Zugangsberechtigungssysteme - Nr. 62, 72

Im Zuge der Fortentwicklung des Rundfunkbegriffes im Medienstaatsvertrag empfiehlt sich auch eine Bezugnahme auf rundfunkähnliche Telemedien (vgl. Ausführungen auf Seite 10 f.).

- Optimale und effiziente Frequenznutzung

Darüber hinaus wird im Rahmen der Frequenzregulierung regelmäßig der Passus „optimale und effiziente Frequenznutzung“ ausgeführt. Der VAUNET schlägt vor, diese Begrifflichkeit zur Sicherung des gleichen Verständnisses aller Marktteilnehmer in den Begriffsbestimmun- gen des § 3 TKModG-E zu definieren.